

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: - 63 -3755/066 / DL-Nr. 046

öffentlich

V 623/2016

Amt: - 63 -

BeschlAusf.: - - 63 - -

Datum: 20.12.2016

		gez. Hallstein, technische Beigeordnete	gez. Erner, Bürgermeister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Overhoff				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	31.01.2017	beschließend
---	------------	--------------

Teil-Löschung aus der Denkmalliste der Stadt Erftstadt, Teil A, Baudenkmal mit der lfd. DL-Nr. 046;
Betrifft: **Burg Redingshoven, Niederweg 66, Gemarkung Friesheim, Flur 7, Flurstück 134 hier: Stallgebäude auf der Nordseite der Vorburg ohne die stehengebliebene ehem. äußere Stallmauer**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt die Teil-Löschung des Baudenkmals mit der lfd. DL-Nr. 046 „Burg Redingshoven“, Niederweg 66, Gemarkung Friesheim, Flur 7, Flurstück 134. Das Stallgebäude auf der Nordseite der Vorburg, ohne die stehengebliebene ehem. äußere Stallmauer, wird von Amts wegen aus der Denkmalliste der Stadt Erftstadt, Teil A, lfd. DL-Nr. 046, gelöscht.

Begründung:

Am 15.03.2011 beantragte der Eigentümer den teilweisen Abbruch des baufälligen Stallgebäudes (Abbruch des Dachstuhls und einer Mauer) auf der Nordseite der Vorburg im o. g. eingetragenen Baudenkmal.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat das Benehmen zum Abbruch am 11.07.2011 mit der Bedingung erteilt, dass die äußere Stallmauer erhalten und entsprechend gesichert wird. Nach der erteilten Abbruchgenehmigung vom 21.07.2011 (AZ 00220-11-27) wurde das Stallgebäude bis auf die äußere Stallmauer abgebrochen.

Nach § 3 Abs. 4 DSchG ist die Eintragung von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Das Stallgebäude auf der Nordseite der Vorburg, ohne die die stehengebliebene ehem. äußere Stallmauer, ist von Amts wegen aus der Denkmalliste der Stadt Erfstadt, Teil A, lfd. DL-Nr. 046, zu löschen.

In Vertretung

(Hallstein)